

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 5. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Januar 2026)

zum Thema:

Bekämpfung von Antiziganismus sowie Rassismus und Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze – aktueller Stand in Berlin II

und **Antwort** vom 20. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24684
vom 05.01.2026
über Bekämpfung von Antiziganismus sowie Rassismus und Diskriminierung von Romn*ja und
Sinti*zze – aktueller Stand in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Projekte zur Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze fördert der Senat und mit welchen jährlichen Summen seit 2024 (bitte einzeln nach Senatsverwaltungen und Haushaltstitel auflisten!)?

- a) Haben Projektträger oder Verbände oder Selbstvertretungen (Mehr-)Bedarfe für 2025 und 2026 gemeldet und können diese erfüllt werden, wenn nein, warum nicht?
- b) Sind bei Weiterförderung von Projekten tarifgerechte Lohnerhöhungen vorgesehen?
- c) Sind Trägern und Organisationen, die Projektmittel im Bereich Bekämpfung und Prävention von Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze oder im Bereich der Teilhabe beantragt haben, diese vom Senat nicht bewilligt worden? Und wenn das der Fall ist, warum nicht?
- d) Gibt es Überlegungen im Senat, die Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) (stärker) finanziell zu unterstützen, wenn eine Mittelkürzung/ teilweise Nichtweiterfinanzierung dieser wichtigen Meldestelle im Hinblick auf Bundesmittel droht? Wäre der Senat für diesen Fall bereit, finanziell Verantwortung für DOSTA Berlin zu übernehmen, um die Weiterarbeit abzusichern?
- e) Welche Projekte im Bereich Bekämpfung und Prävention von Antiziganismus/Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze oder im Bereich ihrer Teilhabe fördert die Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie, insbesondere im Hinblick darauf, dass gemäß u.a. Berichten von DOSTA und der beim Bundesinnenministerium angesiedelten Unabhängigen Kommission Antiziganismus gerade im Bildungsbereich und insbesondere an Schulen Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze besonders häufig vorkommen?

f) Ist in Anbetracht der stetig steigenden Fallzahlen von Antiziganismus bundesweit und auch im Land Berlin eine Verstetigung von Projektfinanzierungen statt der jährlichen Neubeantragungsprozedere geplant? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Der Berliner Senat fördert über die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) die folgenden Projekte zur Prävention von Antiziganismus/Rassismus gegen Romnja, Roma, Sintizze und Sinti:

Projekt	Träger	Förderung 2024	Förderung 2025	Plansumme 2026	Haushaltstitel
DOSTA – Dokumentationsstelle antiziganistischer Vorfälle. Meldung von Vorfällen und Erstberatung von Betroffenen.	Amaro Foro - transkulturelle Jugendsebstorganisation von Roma und Nicht-Roma e. V.	212.007,00 € <i>(inklusive 61.532 Bundesmittel BMFSFJ)</i>	193.675,59 € <i>(zusätzlich 72.274 Bundesmittel BMFSFJ)</i>	300.754,00 € <i>(zusätzlich 72.274 Bundesmittel BMFSFJ)</i>	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203
Diversity-Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Leistungsbehörden und Sozialberatungsstellen – Schwerpunkt: Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit für Roma	Amaro Foro - transkulturelle Jugendsebstorganisation von Roma und Nicht-Roma e. V.	61.663,00 €	97.177,05 €	100.000,00 €	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203
Modellprojekt zur Sensibilisierung von Medienschaffenden für Antiziganismus	Amaro Foro - transkulturelle Jugendsebstorganisation von Roma und Nicht-Roma e. V.	22.000,00 €	-	-	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203 <i>Landesseitige Kofinanzierung des "Demokratie leben!"-Projekts</i>
"PowerPeng! Kreativ gegen Rassismus an Sinti* und Roma*, für Empowerment und eine freie Gesellschaft"	2025: Laial e.V. Ab 2026: Das Kombinat e.V.	-	120.000,00 €	120.000,00 €	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203

Me SEM Me	Rroma-Informations-Centrum e.V.	89.909,00 €	93.722,56 €	93.722,00 €	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203
Geschäftsstelle Beirat für Angelegenheiten von Roma, Romnja, Sinti und Sintizze	Rroma-Informations-Centrum e.V.	-	41.592,09 €	105.000,00 €	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203
Geschichten Bilden	RomaniPhen e.V.	227.431,14 €	219.604,00 €	-	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203
Digitale Spurensuche - Romani Stimmen am Berliner Denkmal	RomaniPhen e.V.	-	-	219.604,00 €	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203
BARE Berlin: Bündnis gegen Antiziganismus und für Roma*-Empowerment Berlin	RomaTrial e.V.	126.786,00 €	104.406,82 €	125.587,00 €	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203
Kashtenca & Barenca. Nachwuchsförderung und Capacity Building für Berliner Selbstorganisationen von Roma* und Sinti	RomaTrial e.V.	140.040,00 €	-	-	Kapitel: 1130 Titel: 68406 Unterkonto: 203
Stärkung der Selbstorganisation eingewandter Roma in Berlin durch Community Building - Berlinweit	Roma-Informations-Centrum e.V.	70.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	Kapitel: 1120 Titel: 68406 Erl. Nr.: 2

Beratungsstelle für von kumulativer Diskriminierung betroffene Menschen aus Drittstaaten im Asyl-, Migrations- und Sozialrecht sowie Sozialberatung	SIN e.V. ¹	211.611,00 €	-	-	Kapitel: 1120 Titel: 68412 Erl. Nr.: 6
Moderierter Programmdialog im Rahmen der Weiterentwicklung des Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma	Minor Wissenschaft Gesellschaft	31.700,00 €	31.700,00 €	31.700,00 €	Kapitel: 1120 Titel: 54010 Erl. Nr.: 5
Romano Sfato - Beratungsstelle für Migration und Soziales	Hildegard Lagrenne Stiftung	-	175.000,00 €	175.000,00 €	Kapitel: 1120 Titel: 68412 Erl. Nr.: 6

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) fördert die folgenden Projekte:

Projekt	Träger	Förderung 2024	Förderung 2025	Haushaltstitel
sozialpädagogische Beratungsstelle	Landesverband deutscher Sinti und Roma Berlin Brandenburg e.V.	164.145 €	172.899 €	1042
Ankommen- Mobile Bildungs- und Freizeitangebote für junge Menschen aus Roma-Familien und für junge Geflüchtete	GSJ - Gesellschaft für Sport und Jugendsozialarbeit gGmbH	567.042 €	465.461 €	1042
Stellplatz Dreiblinden für deutsche Sinti und Roma	Landesverband deutscher Sinti und Roma Berlin Brandenburg e.V.	170.637 €	168.605 €	1042

¹ Trägerwechsel ab 01.01.2025 zur Hildegard Lagrenne Stiftung als Kooperationspartner.

Zu 1. a): Ja, Projektträger und Selbstvertretungen haben (Mehr-)Bedarfe für 2025 und 2026 angemeldet. Die bewilligten Fördersummen für 2025 sind den Tabellen in Frage 1 zu entnehmen. Die beantragten Summen konnten in vollem Umfang bewilligt werden, außer bei der Geschäftsstelle des Beirats für Angelegenheiten von Roma, Romnja, Sinti und Sintizze (Träger: Rroma-Informations-Centrum e.V.) und beim BARE-Bündnis (Träger: RomaTrial e.V.). Bei beiden Projekten mussten aus zuwendungsrechtlichen Gründen Kürzungen im Bereich der Personalkosten vorgenommen werden. Dem Projekt „Stärkung der Selbstorganisation eingewanderter Roma in Berlin durch Community Building – Berlinweit“ (Träger Rroma-Informations-Centrum e.V.) wurde der in 2025 beantragte Mehrbedarf i.H.v. 30.000 € bewilligt und ist ebenfalls in der Plansumme für 2026 eingeplant (siehe Tabelle in Frage 1). Das Jahr 2026 befindet sich noch in der Prüfung, sodass hier noch keine abschließende Auskunft zu bewilligten Fördersummen gegeben werden kann.

Zu 1. b): Die Bewilligung tarifgerechter Lohnerhöhungen sind unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel mit dem Abschluss der Tarifverhandlungen mit den Plansummen 2026 und 2027 vorgesehen. Weitere Mehrbedarfe bei besonderer Härte können gesondert beantragt werden.

Zu 1. c): Bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) konnten in 2026 alle Anträge berücksichtigt werden.

Zu 1. d): Der Berliner Senat plant, unter Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Monitoringstelle DOSTA – Dokumentationsstelle Antiziganismus auskömmlich zu finanzieren. Nach aktuellem Stand sind für das Projekt für das Jahr 2026 (im Vergleich zu 2025) 105.000 Euro zusätzlich disponiert. Die zuwendungsrechtliche Prüfung ist derzeit noch ausstehend. Im Hinblick auf die weitere Förderung von DOSTA/MIA Berlin aus Bundesmitteln befindet sich der Senat in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Diese Gespräche sind noch nicht abgeschlossen, so dass der Berliner Senat keine Mutmaßungen über eventuell ausfallende Bundesmittel anstellt.

Zu 1. e): Die Thematisierung und Bekämpfung von Antiziganismus sowie Rassismus und Diskriminierung von Romnja, Roma, Sintizze und Sinti findet seit Jahren in allen Arbeitsbereichen der Berliner Landeszentrale für politische Bildung Berücksichtigung. So wurde eine Vertreterin der Community bei der Social Media Kampagne „Wie soll's werden, Berlin?“ einbezogen, enthält die Broschüre „Demokratische Aufbrüche. Wie Berliner:innen für demokratische Rechte kämpfen“ ein Kapitel zu Sintizze und Romnja und fanden bei

etlichen Veranstaltungen auch Workshops zur Frage des Rassismus gegen Sinti und Roma statt, so bei der Tagung „Kindheit, Jugend und Familie. Gemeinsam diversitätsbewusste, diskriminierungskritische und inklusive Strukturen stärken“, bei der Veranstaltungsreihe „politische Bildung in der postmigrantischen Gesellschaft“. Für den 10.03.2026 ist als Kooperation zwischen der Ansprechperson des Landes Berlin zu Antiziganismus und der Berliner Landeszentrale die Tagung „Antiziganismus/Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze“ zur Situation in Berlin geplant.

Zu 1. f): Generell arbeitet der Berliner Senat daran, längerfristige Förderperspektiven für Projekte, die im erheblichen Interesse des Landes Berlin sind zu etablieren. So wird in einem 5-jährigen Modellversuch „Projektförderung mit wiederkehrendem Bedarf“ ein Vorschlag zur Änderung der Ausführungsvorschriften (AV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) erprobt, um eine „Projektförderung mit wiederkehrendem Bedarf“ dauerhaft im Land Berlin einzuführen. Vgl. zusätzlich dazu die Rote Nummer 1861 C. Jenseits dessen hat sich der Berliner Senat das Ziel gesetzt, in einem Landesdemokratiefördergesetz Grundlagen für langfristige Förderzeiträume zu schaffen.

2. Welche Formen von struktureller und institutioneller Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze bestehen in Berlin nach Einschätzung des Senats und wo sieht er Diskriminierungsschwerpunkte?

- a) Welche Formen von struktureller und institutioneller Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze bestehen in Berlin nach Einschätzung der Antidiskriminierungsverwaltung des Senats und wo sieht sie Diskriminierungsschwerpunkte?
- b) Welche Formen von struktureller und institutioneller Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze bestehen in Berlin nach Einschätzung der Ombudsstelle zum Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG-Ombudsstelle) und wo sieht sie Diskriminierungsschwerpunkte?
- c) Wie gedenkt der Senat auf die laut dem offiziellen Bericht der Meldestelle DOSTA 2024 stark angestiegenen antiziganistischen Übergriffe im öffentlichen Raum, insbesondere auf Frauen und Kinder, zu reagieren?
- d) Wie viele schulpflichtige Kinder von Rom*nja-Familien aus der Ukraine bzw. aus Moldau wurden seit 2022 in Berliner Schulen aufgenommen?
- e) Wie viele Rom*nja-Kinder sind in Willkommens- und wie viele in Regelklassen eingeschult? Wie viele warten aktuell auf einen Schulplatz (bitte einzeln auflisten!)?
- f) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Kinder nicht aufgrund ethnisierender oder pauschaler Annahmen über die Aufenthaltsdauer von der Beschulung ausgeschlossen oder verzögert eingeschult werden?
- g) Welche Leitlinien oder Anweisungen bestehen gegenüber Schulen und Schulämtern, um Diskriminierung bei der Aufnahme von Kindern zu verhindern?
- h) Welche Beschwerden oder Hinweise auf unzureichende oder verweigerte Beschulung von Rom*nja-Kindern sind dem Senat seit 2022 bekannt?

Zu 2.: Der Berliner Senat nimmt Einschätzungen des communitybasierten, zivilgesellschaftlichen Monitorings von „DOSTA – Dokumentationsstelle Antiziganismus/MIA

Berlin“ zur Kenntnis, welche auch die strukturelle und institutionelle Diskriminierung von Romnja, Roma, Sintizze und Sinti in Berlin erfasst. Laut dem letzten Bericht der Monitoringstelle lagen im Jahr 2024 die Diskriminierungsschwerpunkte weiterhin in den Bereichen „Kontakt zu Behörden“ und „Bildung“ (vgl. <https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2025/04/DOSTA-Kurzbericht-2024-final.pdf>; Zugriff am 09.01.2026).

Zu 2. a): Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 2. b): Die Ombudsstelle zum Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG-Ombudsstelle) erreichten seit ihrer Einrichtung 2020 nur wenige direkte Beschwerden von Romnja, Roma, Sintizze und Sinti, da es sich um eine besonders marginalisierte Bevölkerungsgruppe mit wenig Ressourcen zur Rechtsmobilisierung handelt. Das betrifft in noch gesteigertem Maß Romnja und Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit, ohne unbefristeten Aufenthaltsstatus und nichtdeutsche Herkunftssprache. Das im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen erheblich geringere Beschwerde- und Rechtsdurchsetzungspotential der Bevölkerungsgruppe ist selbst ein strukturelles Diskriminierungsmoment, da Beschwerden, Widersprüche und Klageverfahren ein wichtiges Instrument sind, um Diskriminierung im Einzelfall und über den Einzelfall hinaus abzubauen. Mit Blick auf die eingegangenen Beschwerden stellt der Lebensbereich Schule/Kita den Schwerpunkt dar.

Zu 2. c): Diskriminierung und Benachteiligung ist für Betroffene belastend und verletzend, erschwert die gleichberechtigte Teilhabe an Bereichen der Gesellschaft und wirkt sich nachhaltig negativ auf die Lebensqualität aus. Neben Beratungsstellen wie den Meldestellen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung sowie dem Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin stehen auch der Beauftragte für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit der Polizei Berlin bei der Zentralstelle für Prävention im Landeskriminalamt (LKA) Berlin mit seinen Ansprechpersonen, u. a. auch bezüglich der Begegnung/Bekämpfung des hier genannten Themenschwerpunkts Rassismus und Diskriminierung von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze, zu Verfügung. Die Verfolgung antiziganistischer Straftaten ist eine wichtige Aufgabe der Berliner Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 5. a) und 5. b) verwiesen.

Zu 2. d): Die amtliche Schulstatistik erhebt keine Daten zu der Differenzierung „Roma, Romnja, Sinti und Sintizze“. Dementsprechend kann keine Auskunft darüber gegeben werden, ob sich unter den auf Schulplätze wartenden Kindern und Jugendlichen Roma- oder Romnja - Kinder befinden. Derzeit ist die Anzahl der auf Schulplätze Wartenden berlinweit äußerst gering und befindet sich in den meisten Bezirken bei null.

Zu 2. e): Siehe Antwort zu Frage 2. d).

Zu 2. f): Alle Kinder und Jugendlichen, die Berliner Boden betreten, haben das Recht auf Beschulung, unabhängig von ihrer Herkunft, Ethnie oder ihres Aufenthaltsstatus (s. auch § 2 Schulgesetz und Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin). Grundsätzlich sind alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Berlin verpflichtet, jeglicher Form von Diskriminierung entgegen zu wirken. Sobald die Sorgeberechtigten bei den zuständigen Schulämtern einen Schulplatz beantragen, hat unmittelbar die Zuweisung zu einer Schule zu erfolgen. Im Einzelfall kann es durch eine erhöhte Nachfrage nach Schulplätzen in einzelnen Regionen zu Wartezeiten kommen. Die Warteliste wird nach der Reihenfolge der Anträge abgearbeitet. Im Kapitel 1 des „Leitfadens zur Integration neuzugewanderter Kinder und Jugendlicher in Schule“ (siehe: https://www.berlin.de/sen/bjf/gefluechtete/leitfaden_zur_integration.pdf?ts=1753696906; Zugriff am 16.01.2026) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der allen Schulämtern und regionalen Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vorliegt, sind die Grundsätze des Zugangs zu Bildung und Aufnahme in Schule ausführlich dargestellt.

Zu 2. g): Siehe Antwort zu Frage 2. f).

Zu 2. h): Dem Senat liegen die Ergebnisse des communitybasierten, zivilgesellschaftlichen Monitorings von „DOSTA – Dokumentationsstelle Antiziganismus/MIA Berlin“ vor (siehe Antwort zu Frage 2).

3. Wie hat der Senat auf die u.a. im letzten Bericht von DOSTA/MIA Berlin dargestellten, von 2023 auf 2024 um rund 40 % gestiegenen Vorfälle, insbesondere im Rahmen von Behördenhandeln, reagiert?

- a) Warum wurde die Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmisbrauch durch EU-Bürger“ noch nicht abgeschafft? Welche Maßnahmen ergreift der Senat, damit diese nicht zu diskriminierenden Zwecken gegenüber Personen, die als Sinti*ze und Rom*nja gelesen werden, angewandt werden?
- b) Inwiefern ist dem Senat das Problem des gestiegenen NS-Bezogenen Antiziganismus bekannt und gedenkt dieser, hierzu spezifische Maßnahmen zu ergreifen und Projekte zu fördern?
- c) Welche Bedeutung misst der Senat dem Projekt der Stadtrundgänge zur Geschichte des Genozids an Rom*nja und Sinti*ze bei, die vom Rroma-Informations-Centrum durchgeführt werden? Ist geplant, mehr solcher Projekte zu fördern?
- d) Bewirbt der Senat die Teilnahme an diesen Stadtrundgängen durch Beschäftigte der Berliner Landes- und Bezirksverwaltungen, und wenn ja, inwiefern?
- e) Hat der Senat Überlegungen angestellt, die Teilnahme von Beschäftigten der Berliner Landesverwaltung an diesen Stadtrundgängen im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen, um so eine Sensibilisierung für die Geschichte des Roma-Genozids zu unterstützen, und wenn ja, welche Position bezieht er hierzu?

- f) Hat der Senat gemeinsam mit dem Rroma-Informations-Centrum und ggf. mit der Stiftung Denkmal Überlegungen angestellt, das Angebot der Führungen besser bekannt zu machen, indem auf geeigneten landeseigenen Homepages dafür geworben wird, wie beispielsweise visitberlin.de oder auf anderen Portalen und in sozialen Medien, und wenn ja, welche? Hat er Überlegungen angestellt, das Angebot mittels Flugblättern bekannt zu machen, die von den Touristeninformationen verteilt werden können?
- g) Wird nach Kenntnis des Senats an Berliner Schulen auf das Angebot der Stadtführungen hingewiesen, und wenn ja, in welchem Umfang? Hat der Senat Überlegungen angestellt, die Hinweise zu intensivieren, um Schulen, insbesondere anlässlich von Exkursionen oder Projekttagen, zu motivieren, die Führungen zu buchen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- h) Wie begründet der Senat, dass die jährlich am Mahnmal für die ermordeten Sinti*zze und Rom*nja stattfindende Gedenkdemonstration am 2. August, dem Internationalen Gedenktag an die Ermordung der Sinti*zze und Rom*nja, in diesem Jahr aufgrund einer parallel genehmigten Demonstration am Brandenburger Tor u. a. von Querdenker-Akteuren und Jürgen Elsässer räumlich verlegt wurde?
- i) Wie stellt der Senat künftig sicher, dass das würdige Gedenken am 2. August nicht durch Demonstrationen oder Veranstaltungen gestört oder verdrängt wird?

Zu 3.: Der Berliner Senat setzt zahlreiche Maßnahmen um, um Antiziganismus in all seinen Erscheinungsformen entgegen zu wirken (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1). Im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ wird seit 2019 das Zuwendungsprojekt „Diversity-Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Leistungsbehörden und Sozialberatungsstellen – Schwerpunkt: Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit für Roma“ gefördert, welches durch Fortbildungen auf eine Sensibilisierung von Mitarbeitenden von Behörden abzielt. Der Berliner Senat hat das Projekt seit 2019 kontinuierlich ausgebaut. Da laut Rückmeldung der Projektmitarbeitenden die Teilnahmezahlen ausbaufähig sind, ist für das laufende Jahr geplant, dass die Ansprechperson des Landes Berlin zu Antiziganismus gemeinsam mit dem Träger Maßnahmen zur Steigerung der Teilnahmezahlen prüft.

Zu 3. a): Die Frage war bereits Gegenstand der Schriftlichen Anfrage 19/24631 mit Datum 17.12.2025 (dort Fragen 4, 5 und 6). Auf die dortige Beantwortung wird verwiesen.

Zu 3. b): Dem Senat liegen derzeit keine belastbaren Zahlen vor, die eine deutliche Zunahme des NS-bezogenen Antiziganismus in den letzten zwei Jahren erkennen lassen. Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA Bund) weist NS-bezogenen Antiziganismus als eigene Erscheinungsform ihrer jährlichen Statistik explizit aus; hier fließen die Meldungen aller regionalen Meldestellen ein, einschließlich der Dokumentationsstelle Antiziganismus – DOSTA/MIA Berlin. In den letzten zwei MIA-Jahresberichten wird festgestellt, dass die Zahl der dokumentierten Vorfälle dieser Kategorie „vergleichsweise gering ist“; der Zuwachs

von 89 Fällen (2023) auf 94 Fälle (2024) fällt im Vergleich zu den anderen Erscheinungsformen moderat aus. Die Auswertung für 2025 steht noch aus.

MIA Bund und ihre regionalen Meldestellen führen aus Kapazitätsgründen kein systematisches Social-Media-Monitoring durch. Der Berliner Senat weist darauf hin, dass soziale Medien ein relevanter Tat- und Verbreitungsraum für NS-bezogenen Antiziganismus sind. Alle Bürgerinnen und Bürger, zivilgesellschaftlichen Akteure und Behörden können Kommentare und Beiträge, die den NS-Völkermord an Sinti und Roma verleugnen oder gutheißen, der Polizei (mündlich auf jedem Polizeiabschnitt oder schriftlich bspw. über die [Internetwache](#)) und/oder der Staatsanwaltschaft (Zentralstelle Hasskriminalität) anzeigen. Auch die Ansprechperson des Landes Berlin zu Antiziganismus nimmt entsprechende Hinweise entgegen und leitet sie den Strafverfolgungsbehörden weiter.

Im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ sind grundsätzlich Projektförderungen zur Prävention und Bekämpfung von (NS-bezogenen) Antiziganismus möglich.

Zu 3. c): Alle Projekte, die im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ gefördert werden, werden nach fachlichen Kriterien geprüft und anhand bestehender Bedarfe im jeweiligen Handlungsfeld ausgerichtet, sodass passgenaue Maßnahmen zur Prävention von Antiziganismus gefördert werden. Dies trifft ebenso auf das Projekt der Stadtrundgänge zur Geschichte des Genozids an Romja, Roma, Sintizze und Sinti zu. Grundsätzlich misst der Berliner Senat einer Befassung mit dem „Porajmos“ im Rahmen politischer Bildungsmaßnahmen eine hohe Bedeutung bei. Das Projekt „Digitale Spurensuche – Romani Stimmen am Berliner Denkmal“ (Träger: RomaniPhen e.V.) befasst sich u. A. mittels biografischer Arbeit mit Erinnerungskultur und entwickelt ab 2026 die App „Talking Memories“, ein Bildungsangebot für das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas, weiter. Weitere Anträge zu diesem Themenfeld liegen dem Berliner Senat nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Zu 3. d): Für die Bewerbung von projektspezifischen Inhalten sind die Träger im Rahmen der Umsetzung des Projekts verantwortlich. Hierfür werden bei entsprechender Beantragung Zuwendungsmittel seitens des Berliner Senats zur Verfügung gestellt. Die Ansprechperson des Landes Berlins zu Antiziganismus macht bei öffentlichen Auftritten, auf Social-Media und in persönlichen Gesprächen fortlaufend auf die Angebote der Selbstorganisationen aufmerksam.

Zu 3. e): Der Berliner Senat hat bisher dazu keine Überlegungen angestellt. Grundsätzlich steht es allen Beschäftigten der Berliner Landesverwaltung frei, an Bildungsangeboten zu Antiziganismus im Rahmen der Arbeitszeit teilzunehmen, z.B. bei der LADS-Akademie oder bei weiteren anerkannten Bildungszeitangeboten.

Zu 3. f): Siehe Antwort zu 3 d).

Zu 3. g): Siehe Antwort zu 3 d).

Zu 3. h): Am 2. August 2025 wurde eine Gedenkveranstaltung anlässlich des 81. Jahrestags der Liquidation eines Lagers für Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in Auschwitz-Birkenau durch die „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ am Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas bekannt. Für diesen Tag lagen im Umfeld des Brandenburger Tors Anmeldungen für insgesamt 13 Versammlungen vor, u. a. zwei Aufzüge mit ca. 10.000 Teilnehmenden. Die „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ teilte der einsatzführenden Dienststelle (Regionalabschnitt 27/28) am 23. Juli 2025 die Verlegung ihrer Veranstaltung auf den 1. August 2025 mit. Dieser Schritt ist mit der hohen Anzahl von Versammlungen am 2. August 2025 begründet worden. Uhrzeit und Örtlichkeit blieben unverändert. Eine räumliche Verlegung im Sinne der Fragestellung fand nicht statt.

Zu 3. i): Der Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gilt für alle Versammlungen, solange sie in Inhalt und Ausgestaltung nicht strafrechtlichen Bestimmungen unterliegen und Grundrechte Dritter nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden. Eine weitergehende inhaltliche Bewertung des Anliegens findet nicht statt. Kommt es zur Kollision unterschiedlicher Rechtsgüter, muss eine Abwägung in praktischer Konkordanz erfolgen. Prämisse hierbei ist, dass alle betroffenen Rechtsgüter möglichst gering beeinträchtigt, mithin schonend in Ausgleich gebracht werden. Dies muss auch gelten, wenn eine Veranstaltung und eine Versammlung örtlich und zeitlich in Konkurrenz treten, so dass beide Veranstaltungsformen durchführbar bleiben. Im Hinblick auf das hohe Gut der Versammlungsfreiheit kann indes kein bestimmter Ort zu einer festgelegten Zeit periodisch vollständig versammlungsfrei gehalten werden. Die Polizei Berlin hat ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit, unparteiisch und unpolitisch auszurichten. Gleichwohl wird diese Veranstaltung, was den getragenen Gedenkcharakter angeht, auch zukünftig in der gebotenen Rechtsgüterabwägung Berücksichtigung finden.

4. Wie viele Beschwerden gab es im Bereich von Diskriminierung gegen Rom*nja und Sinti*zze bei der LADG-Ombudsstelle in den Jahren 2024 und 2025 und wie ist der Verfahrensstand?

- a) Welche Maßnahmen hat die Ombudsstelle ergriffen?
- b) Welche Beschwerden wurden als begründet erachtet und welche wurden abgelehnt und aus welchen Gründen?
- c) Gibt es Daten zu Intersektionaler Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zzze, also beispielsweise ihrer Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zur Minderheit und ihres Geschlechts? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Im Jahr 2024 erreichten die Ombudsstelle fünf und im Jahr 2025 vier Beschwerden über Antiziganismus. Bei vier dieser insgesamt neun Fälle handelte es sich um Beschwerdekonstellationen außerhalb des Anwendungsbereichs des LADG, in diesen Fällen berät die Ombudsstelle, hat aber nach §§ 3, 14 LADG kein Recht zu intervenieren.

Eine der LADG-Beschwerden befindet sich noch in Klärung, alle anderen LADG-Beschwerdeverfahren sind nach einer Beratung abgeschlossen. Zu einer Intervention nach dem LADG (also Stellungnahmeverfahren/Schlichtungsverfahren/Beanstandung) kam es in allen Fällen nicht. Einer Beschwerde lag ein drohender Entzug des Sorgerechts zugrunde. Aus Sorge vor aus der Beschwerde entstehenden Nachteilen im familienrechtlichen Verfahren entschieden sich die Beschwerdeführenden nach der Beratung gegen eine Intervention der Ombudsstelle. Den weiteren Fällen lagen Beschwerden von Dritten zugrunde, die antiziganistische Diskriminierungen beobachtet/berichtet/bezeugt hatten, ohne selbst davon betroffen zu sein. In diesen Fällen hat die Ombudsstelle nur ein Beratungs- und kein Interventionsrecht.

Zu 4. a): Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 4. b): Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 4. c): Siehe Antwort zu Frage 4.

5. Wie viele Beschäftigte des Senats haben an Schulungen speziell zum Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja teilgenommen und an welchen Schulungen konkret (bitte aufschlüsseln nach Senatsverwaltung und Tarif-/Besoldungsgruppe der Beschäftigten und Titel der Schulungen)?

- a) Plant der Senat eine Implementierung solcher Fortbildungen an der Verwaltungsakademie?
- b) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit des Senats und der Berliner Polizei mit Selbstorganisationen in Hinblick auf die Bearbeitung antiziganistischer Vorfälle?
- a) Gibt es verpflichtende Antidiskriminierungsschulungen für Berliner Polizist*innen, die sie zum Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze fortbilden? Wenn ja, wie viele Beschäftigte nahmen 2024 an diesen teil (bitte aufschlüsseln nach Tarif-/Besoldungsgruppe)?
- b) Gibt es fest im Curriculum der Hochschule für Polizei verankerte Module zu Antirassismus? Wenn nein, warum nicht?
- c) Findet das Format „Runder Tisch gegen Hasskriminalität/ Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ weiterhin regelmäßig statt? Welche Vertreter*innen von Sinti*zze und

Rom*nja-Selbstorganisationen werden hierzu eingeladen? Bitte aufschlüsseln nach Terminen und Organisationen!

- d) Inwiefern wird aufgrund von durch Negativerfahrungen gesunkenem Vertrauen der Betroffenen in die Polizei ein verändertes Meldesystem für antiziganistische Vorkommnisse in Erwägung gezogen?
- e) Kürzlich äußerte sich der Sprecher der Gewerkschaft der Polizei in Berlin, Benjamin Jendro, abwertend über in einem Schöneberger Hotel lebende Roma. Auch der Tagesspiegel griff dieses Framing auf. Wie gedenkt der Senat gegen Antiziganismus in den Medien vorzugehen, gerade auch nach Auslaufen des Projekts „Diversity in Media“ von Amaro Foro zu antiziganismuskritischer Medienberichterstattung und wie wird Polizeipersonal dahingehend geschult?
- f) Welche Fortbildungsmaßnahmen zu Antiziganismus, Diskriminierungsschutz und rechtlichen Ansprüchen im Bereich Sozialarbeit (z. B. medizinische Versorgung, Sozialleistungen) wurden seit 2022 vom Land Berlin durchgeführt?
- g) An wie viele Sozialarbeitende und Behördenmitarbeitende richteten sich diese Schulungen? Werden Mitarbeitende in Unterkünften gezielt eingeladen? Wenn nein, warum nicht?
- h) Wie wird die Qualität und Nachhaltigkeit dieser Schulungen evaluiert, um eine diskriminierungsfreie Versorgung von schutzsuchenden Rom*nja zu gewährleisten?

Zu 5.: Der Berliner Senat führt keine zentralisierte Statistik über extern besuchte Schulungen der Beschäftigten, aus der diese Daten abgefragt werden können. Die Verwaltungsakademie bietet keine Fortbildungen speziell zum Thema Antiziganismus/ Rassismus gegen Romnja, Roma, Sintizze und Sinti / Diskriminierung von Romnja, Roma, Sintizze und Sinti an.

Im Rahmen der LADS-Akademie wurde in Kooperation mit der Landeszentrale für Politische Bildung Berlin im Jahr 2025 das Seminar Rassismus gegen Roma, Romnja, Sinti und Sintizze-Erscheinungsformen und Gegenstrategien angeboten. Es gab mehr Anmeldungen als Plätze, daher haben nicht alle angemeldeten Personen eine Zusage erhalten. Anzahl der teilgenommenen Beschäftigten aus der Berliner Verwaltung:

- Senatsverwaltungen: 2
- Nachgeordnete Behörden: 1
- Bezirksverwaltungen: 4

Daten zu Tarif-/Besoldungsgruppen der Teilnehmenden werden nicht erhoben. Für 2026 ist eine erneute Durchführung des Seminars im Rahmen der LADS-Akademie geplant.

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird eine spezielle Schulungsform zu Rassismus und Diskriminierung von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze im Sinne der Fragestellungen nicht durchgeführt. Sie findet sich jedoch als Teilaспект in einigen Fortbildungen.

Aus dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wurden am 29.01.2025 Wachtmeister und Wachtmeisterinnen entsprechend geschult. Der Titel der Veranstaltung lautete „Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG) in der Verwaltungspraxis“. Die Veranstaltung befasste sich nicht ausschließlich mit Antiziganismus/Rassismus gegen Roma, Romnja, Sinti und Sintizze, sondern war ein Teil dieser. Sowohl das AGG als auch das LADG schützt Roma, Romnja, Sinti und Sintizze vor Diskriminierung.

Zudem nehmen eine Beschäftigte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie mehrere Beschäftigte der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung seit 2020 regelmäßig an den Dialogveranstaltungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Berliner Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma teil. Im Rahmen des moderierten Programmdialoges zwischen der Berliner Romnja-, Roma-, Sintizze- und Sinti- Zivilgesellschaft und Akteuren aus Verwaltung und Trägerlandschaft werden nationale und europäische Prozesse, Verankerung von Strategien gegen Antiziganismus, wissenschaftliche Erkenntnisse und gute Praxis in Berlin und anderen Städten vorgestellt und aktiv in den Dialogprozess aufgenommen

Zu 5. a): Bisher plant die Verwaltungsakademie Berlin keine Schulungen speziell zum Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti, Sintizze, Roma und Romnja. Entsprechende Planungen des Berliner Senats liegen nicht vor.

Zu 5. b): Die Zusammenarbeit des Senats und der Polizei Berlin mit Selbstorganisationen wird seit Ende 2024 u. a. mit der Einrichtung der Netzwerkstelle Zivilgesellschaft und Polizei (NetZ-Pol), ein Arbeitsbereich des Mobilen Beratungsteams, in Kooperation mit der Landeskommision Berlin gegen Gewalt, unterstützt.

Begleitend zur Einrichtung des Amts des Beauftragten für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bei der Polizei Berlin wurde der „Runde Tisch gegen Hasskriminalität/Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ im Jahr 2020 durch die Polizei Berlin initiiert, der seitdem einmal jährlich durchgeführt wird. Die Einrichtung des Runden Tischs schuf, gemessen an der großen Resonanz sowie ersten Ergebnissen, die zentrale Voraussetzung für eine offene, wertschätzende und transparente Kommunikation aller beteiligten Vertretenden im Themenfeld der Hasskriminalität.

Ein erstes Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit ist u. a. in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, der Zentralstelle Hasskriminalität des Polizeilichen

Staatsschutzes sowie der Unterstützung von thematisch befassten Vertretenden der Zivilgesellschaft der „Leitfaden zum Erkennen von Hasskriminalität“.

Weiterhin wurden gemeinsam mit Vertretenden der Zivilgesellschaft die innerbehördlichen „Empfehlungen für einen diskriminierungssensiblen Sprachgebrauch“ entwickelt und im polizeiinternen Interpol für alle Polizeimitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Ein persönlicher Austausch zu Rassismus und Diskriminierung von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze findet seit 2025 auf behördlicher Ebene zwischen der Staatsanwaltschaft Berlin, der Polizei Berlin und der Ansprechperson des Landes Berlin zu Antiziganismus statt.

Mit den Vertretenden der Zivilgesellschaft findet zudem einmal jährlich ein Austausch im Rahmen des „Tempelhofer Dialogs“ statt. Teilnehmende sind u. a. Vertretende der Registerstellen im Hinblick auf Themen wie Rassismus und Diskriminierung von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze, Antisemitismus oder LSBTIQ. Hier erfolgt ein Austausch insbesondere zur Erfassung (polizeilich/zivilgesellschaftlich) von Hasskriminalität.

Zu 5. a):² Es gibt keine verpflichtende Antidiskriminierungsschulungen für Berliner Polizistinnen und Polizisten, die sie zum Rassismus gegen Roma, Romnja, Sinti und Sintizze fortbilden. Gleichwohl erfolgt im Rahmen der verpflichtenden Bestandteile der Fortbildungsmodule zur Qualifizierung von Lehrpersonal, themenbezogenen Multiplizierenden (Multiplizierende der Themenbereiche interkulturelle Aufgaben) und Führungskräften der Polizei Berlin eine intensive Auseinandersetzung mit den folgenden Themen:

- Diskriminierungen
- Vorurteile und deren Ursachen
- Kulturen und Werte - Perspektivwechsel
- Handlungsoptionen für den Führungsalltag
- Wie begegnet die Führungskraft den Herausforderungen im Diversity-Kontext?

Darüber hinaus sind die o. g. Inhalte Bestandteil unterschiedlicher freiwilliger Fortbildungsangebote für Stammkräfte.

² Hier besteht im Originaldokument der Schriftlichen Anfrage 19/24684 eine Doppelung bei der Benennung der Unterfragen. Daher ist in der Beantwortung die Frage 5 a) und 5 b) ebenfalls zwei Mal angeführt.

Da die dargestellten Fortbildungsinhalte auf eine möglichst breite Kompetenzerlangung ausgelegt sind, sind die genannten Angebote nicht auf einzelne Bevölkerungsgruppen ausgerichtet, berühren sie jedoch in Teilen. Im Rahmen der Wissens- und Kompetenzvermittlung werden Nachwuchskräfte (NWK) während ihrer Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst mit dem Ziel unterrichtet,

- die grundgesetzlich verankerten und nicht verhandelbaren Menschenrechte zu kennen und jederzeit zu achten,
- ihre interkulturellen Kompetenzen zu stärken,
- Verständnis über kulturelle Unterschiede im Sinne der Vielfalt zu entwickeln und Diversitätskompetenz zu stärken,
- Vorurteile und Stereotype gegenüber (ethnischen) Minderheiten zu erkennen und abzubauen und ein Vorurteilsbewusstsein zu erlangen,
- sich der festgelegten und notwendigen Objektivität der Polizei Berlin in all ihren Facetten bewusst zu werden und
- rassistisches und diskriminierendes Verhalten zu erkennen und vorurteils- und diskriminierungsfrei polizeilich und im internen Umgang zu agieren.

Diese Aspekte sind in unterschiedlichen thematischen Ausprägungen und Schwerpunkten

- fester Bestandteil im Lehrplan für Politische Bildung für Nachwuchskräfte an der Polizeiakademie und
- Teil der in der Ausbildung für alle NWK obligatorischen Seminare „Kommunikation“ und „Konfliktbewältigung“ im Rahmen des Verhaltenstrainings.

Zu 5. b): Im Modul 01 „Einführung in Studium und Beruf“ im Rahmen der Lehrveranstaltung 6 „Grundlagen der Polizei- und Kriminalpsychologie“ im Fachbereich 5 „Polizei und Sicherheitsmanagement“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird mit den Studierenden die Entstehung von Vorurteilen behandelt.

Die Studierenden sollen relevante Begriffe und Prinzipien der Personenwahrnehmung lernen und die praktische Bedeutung von stereotypem Denken und Vorurteilen im Kontext Polizei sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis (am Beispiel von Ethnie und Geschlecht) verstehen. Die Studierenden sollen befähigt werden, eigene Vorurteile und Stereotype zu reflektieren und deren Bedeutung für den beruflichen Alltag einzuschätzen. Inwieweit hier speziell auf Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze und die Vorurteile gegen diese Minderheit eingegangen wird, liegt in der Verantwortung der Lehrenden.

Die Orientierung an Menschenrechten und Demokratieverständnis bildet die Basis vieler verpflichtender Module und Fächer (u. a. Verfassungsrecht, Psychologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Kriminologie) und wird somit als Querschnittsaufgabe im Studium verstanden. Im Rahmen verschiedenster Formate (Seminare, Übungen, Planspiele etc.) werden Themen wie Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus, Sexismus und Hasskriminalität behandelt und diskutiert. Die Studierenden sollen so für ethische Fragen im polizeilichen Alltag sensibilisiert werden.

Ziel ist es, den Umgang mit komplexen Situationen im polizeilichen Berufsfeld zu lernen. Die angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten sollen befähigt werden, gerade in Grenzsituationen die eigene Sicht der Wirklichkeit, d. h. ihre lebensgeschichtlich erworbenen Einstellungen und Orientierungsmuster, zu reflektieren.

In zahlreichen Lehrveranstaltungen werden regelmäßig externe Expertinnen und Experten herangezogen, darunter auch Vertretende vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, die aus eigener Betroffenheit heraus zu Fragen der Diskriminierung referieren.

Darüber hinaus existieren Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich, also in den Vertiefungsmodulen im 5. und 6. Fachsemester. Hier werden regelmäßig zu speziellen Themen Fragestellungen aufgeworfen und erörtert, die auch auf die Thematik Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze eingehen, u. a.:

- Ethische Aspekte der Polizeiarbeit
- Rechtsextremismus und Rechtspopulismus
- Rassismus und Polizei
- Roma, Romnja, Sinti und Sintizze in Deutschland – Zur Geschichte und Kultur einer gesellschaftlichen Minderheit
- Rechtsextremismus und Hassverbrechen als Herausforderung für die Polizei, Sicherheitsakteure und Gesellschaft

Der Fachbereich ist in eine Vielzahl von Aktivitäten eingebunden und bietet über das reguläre Studienprogramm hinaus zahlreiche Veranstaltungen zu Demokratie, Menschenrechten sowie Diskriminierungsformen an.

Zu 5. c): Der „Runde Tisch gegen Hasskriminalität/Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ findet seit 2020 jährlich statt und wird auch im Jahr 2026 fortgeführt. Die Veranstaltung wird voraussichtlich auf das zweite Halbjahr 2026 datiert.

Zum Themenfeld Rassismus und Diskriminierung von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze werden die folgenden Vertretenden eingeladen:

- die Ansprechperson des Landes Berlin zu Antiziganismus
- der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
- der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin - BB
- die MIA e. V. – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus
- die Dokumentationsstelle Antiziganismus DOSTA (Amaro Foro e. V.)
- die Vorsitzende der Gedenkstätte Zwangslager Berlin-Marzahn

Zu 5. d): Der Beauftragte und die Ansprechpersonen für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit der Polizei Berlin (Zentralstelle für Prävention im LKA Berlin) verfügen über phänomenbezogene Themenschwerpunkte wie: Antisemitismus, Antimuslimischen Rassismus, Rassismus von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze, Anti-Schwarzen Rassismus, Antiasiatischen Rassismus, Lesben, Schwule, Bisexuelle, sowie trans-, intergeschlechtliche und queere Menschen, Frauenfeindlichkeit/Antifeminismus und Ableismus.

Das Angebot dient u. a. der Stärkung des Vertrauens in die Arbeit der Polizei Berlin bei der Bekämpfung von Hasskriminalität/Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Kriminalprävention und dem Opferschutz auch für Betroffene von rassistisch motivierten Straftaten gegen Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze. Der Beauftragte für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und die jeweiligen Ansprechpersonen des LKA stehen für Fragen beratend und vermittelnd zu Verfügung. Ferner soll entsprechende Netzwerkarbeit das Vertrauen in die Polizei Berlin stärken.

Bei der polizeilichen Erfassung von rassistisch motivierten Straftaten gegen Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze werden durch die Polizei Berlin die bundesweit verbindlichen Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierte Kriminalität angewandt.

Veränderungen der Meldesysteme im Sinne der Fragestellung werden nicht angestrebt.

Zu 5. e): Der Berliner Senat fördert das Zuwendungsprojekt „DOSTA – Dokumentationsstelle antiziganistischer Vorfälle. Meldung von Vorfällen und Erstberatung von Betroffenen.“ (Träger: Amaro Foro e.V.). Dieses Projekt hat nach dem Auslaufen des Projekts „Diversity in Media“ das Medienmonitoring im Hinblick auf antiziganistische Medienberichterstattung übernommen. Darüber hinaus können auch Vertreterinnen und Vertreter aus Medien die öffentlich zugänglichen Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebote zu Antiziganismus im Land Berlin nutzen. Siehe zur Frage nach Schulungen von Polizeipersonal die Frage 5 a) und 5 b).

Zu 5. f): Seit dem Jahr 2022 wurden im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg folgende Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Antiziganismus, Diskriminierungsschutz und rechtliche Ansprüche angeboten:

- „Soziale Inklusion von Jugendlichen Rom*nja und Sint*zze stärken – strukturelle Diskriminierung erkennen und ihr entgegenwirken“ (2022; 2023; 2024)
- „Sichtbar machen: struktureller Rassismus in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“ (2023, 2024, 2025)
- „Zusammenarbeit mit Familien mit Rassismuserfahrung inklusiv gestalten“ (2022, 2023, 2025)

Frage 5. g): Alle Schulungen/ Seminare des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg werden für 12-20 Teilnehmende zur Anmeldung im Fortbildungsprogramm ausgeschrieben. Die Ergebnisse der Tabelle geben die abgefragte Teilnehmendenzahl an. Die Zielgruppe nimmt nicht an den Veranstaltungen teil, Teilnehmende sind sozialpädagogische Fachkräfte der Länder Berlin und Brandenburg. Eine Übersicht ergibt sich aus der folgenden tabellarischen Übersicht:

Titel der Schulung	Anzahl der Teilnehmenden („Sozialarbeitende“)
Empowerment junger Menschen, die als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind	2022: 7, 2023: 4
Kinder und Familien mit Fluchterfahrung: Grundlagen zu Lebenswelten und Handlungsperspektiven für eine inklusive Praxis	2022: 8
Soziale Inklusion von Jugendlichen Roma, Romnja, Sinti und Sintizze stärken – strukturelle Diskriminierung erkennen und ihr entgegenwirken	2022: 6, 2023: 7, 2024/2025: Storno aufgrund von Mangel an Teilnehmenden

Empowerment und Powersharing in der Arbeit mit Migrant*innen und Menschen mit Fluchterfahrung	2022: Aufgrund von Mangel an Teilnehmenden hat die Veranstaltung nicht stattgefunden
Sichtbar machen: struktureller Rassismus in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe	2023: 16, 2024: 5, 2025: 10
Zusammenarbeit mit Familien mit Rassismuserfahrung inklusiv gestalten	2022/2023/2025: Aufgrund von Mangel an Teilnehmenden hat die VA nicht stattgefunden
Handlungsmacht für 'alle'?!: Empowerment und Powersharing als professionelle machtkritische Praxis	2023: Aufgrund von Mangel an Teilnehmenden hat die VA nicht stattgefunden
Selbst gestärkt stärken! (Self-)Empowerment im Kontext von Rassismus.	2024: 5, 2025: 6

Zu 5. h): Zum Ende aller Fortbildungen wird den Teilnehmenden ein Evaluationsbogen ausgehändigt und dieser wird sowohl zur Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes als auch des Seminarangebotes insgesamt ausgewertet.

6. Warum enthalten die aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik -anders als die der Vorgängerregierung- nicht mehr explizit, dass der Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze, insbesondere auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt, seitens des Senats aktiv entgegengetreten werden muss? Und inwiefern hat der Senat dennoch dieses Ziel und welche Mittel ergreift er dafür?

- Warum wird in den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik -anders als in denen der Vorgängerregierung- die Vermittlung von rassismuskritischen Kenntnissen von Geschichte und Gegenwart von Sinti*zze und Rom*nja und Antiziganismus im Rahmen der pädagogischen Aus- und Weiterbildung und in den Rahmenlehrplänen nicht mehr erwähnt? Hat der Senat weiterhin dieses Ziel und was tut er dafür, um es zu erreichen? Wenn das Ziel nicht mehr verfolgt wird, warum nicht, trotz steigender Zahlen von Antiziganismus?
- Wurden die Rahmenlehrpläne bereits mit einem rassismuskritischen Ansatz überarbeitet und an welchen Stellen mit welcher konkreten Formulierung ist das Thema Antiziganismus/Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze aufgenommen worden oder geplant aufzunehmen?
- Wurde geprüft, inwiefern die Aufnahme der Diskriminierungsmerkmale Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus in das LADG aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht sinnvoll aufgenommen werden sollten? Wenn ja, was ist das Ergebnis? Wenn nein, warum wurde dies nicht geprüft, wenngleich der Senat in einer vergangenen Anfrage die Sinnhaftigkeit bestätigt hat, Drucksache 19 / 20 914)?
- Inwiefern hat der Senat sich dafür eingesetzt, die Möglichkeiten der Anerkennung als verbandsklageberechtigter Verband gemäß § 10 LADG und der (kostenfreien) Beanstandung gegenüber öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 LADG durch 14 verbandsklageberechtigte Verbände sowie die strukturbbezogenen Verbandsklage gemäß § 9 Abs. 1 LADG bekannter zu machen?
- Wäre die senatsseitige Einrichtung eines Rechtsschutzfonds, um u.a. Rom*nja- und Sinti*zze- Organisationen Klagen nach dem LADG zu erleichtern, nach Einschätzung der LADG-Ombudstelle hilfreich und sinnvoll? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, nach welchem Konzept soll der Fonds eingerichtet werden, wird das Konzept mit den Communities ausgearbeitet und hat das Konzept verständliche und transparente Kriterien für Entscheidungen?

- f) Wie gedenkt der Senat mit der seit März 2025 eingesetzten Ansprechperson für Antiziganismus für das Land Berlin, Alina Voinea, zusammenzuarbeiten?
- g) Welche Verwaltungen/Abteilungen waren mit dem Auswahl- und Einstellungsprozess befasst?
- h) Gab es Bewerbungen von Angehörigen der Community und wurden diese im Prozess berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?
- i) Welche Kompetenzen waren ausschlaggebend für die Auswahl und welche Kriterien galten?

Zu 6.: Die gleichberechtigte Teilhabe von Romnja, Roma, Sintizze und Sinti stellt eines der strategischen Kernvorhaben der Integrations-, Partizipations- und Antidiskriminierungspolitik des Landes Berlin dar, auch wenn dieses politische Ziel in den laufenden Richtlinien der Regierungspolitik nicht explizit aufgeführt wurde. Das in den Regierungsrichtlinien genannte Ziel, eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner zu Antiziganismus einzusetzen, um Betroffenen eine stärkere Einbindung und Beachtung in Berlin zu ermöglichen, wurde umgesetzt. Seit dem 17.03.2025 wird das Amt von Alina Voinea bekleidet. Zudem ist die Einrichtung des im § 18 PartMigG verankerten Beirats für Angelegenheiten von Roma und Sinti als eine weitere strukturbildende Maßnahme zur Bekämpfung der Diskriminierung von Romnja, Roma, Sintizze und Sinti zu nennen. Nach § 18 PartMigG ist es die zentrale Funktion des Beirats, den Senat in allen Fragen der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Romnja, Roma, Sintizze und Sinti zu beraten und zu unterstützen. Die konstituierende Sitzung des Beirats fand im Januar 2025 statt, sodass das Gremium seine Arbeit aufnehmen konnte.

Eine Übersicht zu den zielgerichteten Maßnahmen zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt kann dem 6. Umsetzungsbericht zum Aktionsplan entnommen werden: <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vor-gang/h19-0008.F-v.pdf> (Zugriff am 16.01.2026). Dazu gehören insbesondere die Projekte „Vorübergehende Unterkunft für Familien mit Kindern (Nostel)“, „Housing First“ sowie die Beratungsstelle „Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit“. Weitere einschlägige integrationspolitische Projekte, welche Antidiskriminierungsverweisberatung und Sensibilisierungsangebote umsetzen, sind die „Mobile Anlaufstelle für europäische Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter und Roma“, „Stärkung der Selbstorganisation eingewandter Roma in Berlin durch Community Building“ sowie der „Moderierte Programmdialog im Rahmen der Weiterentwicklung des Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma“. Flankierend zum Aktionsplan wurde die „Beratungsstelle für von kumulativer Diskriminierung betroffene Menschen aus Drittstaaten im Asyl-, Migrations- und Sozialrecht sowie Sozialberatung“ im Rahmen des Förderprogramms Rechts- und Verfahrensberatung aufgebaut. Dar-

über hinaus setzt sich das Land Berlin, im Rahmen von Gremienarbeit und Fachministerkonferenzen, für die Verringerung institutioneller Barrieren und Sicherstellung des Zugangs zum Rechtsschutz für von Antiziganismus betroffenen Personen strategisch ein.

Das Thema Diskriminierung von Romnja, Roma, Sintizze und Sinti am Wohnungs- und Arbeitsmarkt wird zudem von den bestehenden handlungsfeldbezogenen Fachstellen „Fair mieten Fair wohnen“ und FAMAD (Fachstelle Arbeitsmarkt und Antidiskriminierung) behandelt, wenngleich diese einen merkmalsübergreifenden Ansatz verfolgen.

Zu 6. a): Die Gültigkeit des Rahmenlehrplans für die staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik gilt unverändert seit dem 2. Schulhalbjahr 2021/2022. Das Lernfeld 3 „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ vermittelt grundlegendes und exemplarisch vertieftes Fachwissen über Bedingungsfaktoren und Gruppenverhalten und -einstellungen mit Blick auf verschiedene Vielfaltsaspekte, z. B. auch zu Kultur und Religion.

In der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften werden folgende Maßnahmen zur Vermittlung von rassismuskritischen Kenntnissen von Geschichte und Gegenwart von Sinti, Sintizze, Roma und Romnja und Antiziganismus ergriffen:

- Im Rahmen der Lehrkräftefortbildung werden Lehrkräfte aller Fächer und Schularten für die im Schulalltag auftretenden Formen von Diskriminierungen sensibilisiert und zum Handeln befähigt. Dies geschieht in Fortbildungen zu den Themen Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Gestaltung von Vielfalt, Demokratiebildung, Prävention von und Umgang mit Antisemitismus und verschiedenen Formen von Rassismus, Antiziganismus, Mobbing, Diskriminierung und Extremismus. Hierbei werden auch die Rolle der Lehrkraft, demokratische Wertevermittlung und Möglichkeiten der Partizipation in der Klassen- und Schulgemeinschaft thematisiert. Die Veranstaltungen werden fortlaufend weiterentwickelt und durch weitere Angebote ergänzt.
- Viele der Angebote finden in Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnerinnen und -partnern mit besonderer Expertise statt, so mit Roma-Mediatorinnen und Roma-Mediatoren vom RAA Berlin e. V. oder mit Expertinnen und Experten der Hildegard Lagrenne Stiftung.
- Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wurde in den letzten Jahren mehrfach die von der Hildegard Lagrenne Stiftung initiierte Wissenskampagne RomaDay unterstützt und an Schulen bekannt gemacht. Die Pädagoginnen und Pädagogen der Berliner Schulen wurden für den internationalen Tag der Roma

mit jahrgangsstufenspezifischen Unterrichtsmaterialien zum Thema „Geschichte und Gegenwart der Sinti und Sintizze sowie der Roma und Romnja“ unterstützt.

- Darüber hinaus haben Pädagoginnen und Pädagogen die Möglichkeit, sich auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg auf der extra dafür eingerichteten Seite „Sinti und Roma“ zur Thematik zu informieren.

Zu 6. b): Die Vermittlung von rassismuskritischen Kenntnissen zur Geschichte und Gegenwart von Sinti und Sintizze und von Roma und Romnja sowie zu Antiziganismus ist in den gültigen Rahmenlehrplänen der Berliner Schule an verschiedenen Stellen vorgesehen und wurde auch in den Neufassungen der Fachteile C im Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe (sukzessive Unterrichtswirksamkeit ab Schuljahr 2026/2027) entsprechend berücksichtigt. Konkrete Beispiele können wie folgt benannt werden und dokumentieren, dass der Senat weiterhin diese Ziele berücksichtigt und verfolgt:

Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 Berlin-Brandenburg

- Primarstufe – Unterrichtsfach Gesellschaftswissenschaften 5/6: Das Kapitel 3.10 im entsprechenden Fachteil C „Vielfalt in der Gesellschaft – Herausforderung und/oder Chance?“ verweist explizit auf „Sinti und Roma“. So heißt es dort: „Ausgrenzung und Teilhabe: Umgang mit Ausgegrenzten (...) im Nationalsozialismus: (...) Sinti und Roma“, „Umgang mit Ausgegrenzten heute (...); wie aus dem Nebeneinander ein Miteinander werden kann (...) in exemplarischen Beispielen.“ (S. 36).“
- Im Fachteil C Geschichte des Rahmenlehrplans Geschichte für die Jahrgangsstufen 1–10 Berlin-Brandenburg werden Roma und Sinti im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus (Doppeljahrgangsstufe 9/10) wie folgt explizit genannt: „Zweiter Weltkrieg und Holocaust/Völkermord/Mord (Täter; Opfergruppen: Juden, Sinti und Roma, Behinderte, Homosexuelle, politischer Widerstand u. a.)“ (S. 31).
- Im aktuell unterrichtswirksamen Fachteil C Geschichte des Rahmenlehrplans für die gymnasiale Oberstufe Geschichte werden Sinti und Roma nicht explizit genannt – es ist jedoch möglich, ihre Geschichte und Kultur zu thematisieren, z. B. im Kontext des verbindlichen curricularen Schwerpunktes „nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ (S. 24).
- Im aktuell unterrichtswirksamen Fachteil C Politikwissenschaft für die gymnasiale Oberstufe ist im dritten Kurshalbjahr die Kultur der Sinti und Sintizze sowie Roma und Romnja expliziter Bestandteil im Wahlbereich „Europäische Identität“. Hier werden sie als Beispiele für Minderheiten und Volksgruppen in Europa aufgeführt (S. 25).
- Im Fach Musik sieht der Fachteil C des Rahmenlehrplans für die gymnasiale Oberstufe den Inhalt „Musik unterschiedlicher Kulturen“ vor, in dem Einflüsse der Musik

von Sinti und Roma ihren Platz finden können. Im Fachteil C Musik des Rahmenlehrplans 1-10 Berlin-Brandenburg lassen sich Bezüge ebenfalls herstellen, da Themen und Inhalte hier im Hinblick auf „persönliche, soziale, kulturelle und ethnische Hintergründe sowie unterschiedliche Lebensformen“ ausgewählt und die „kulturellen Erfahrungen der Lernenden“ explizit einbezogen werden sollen (S. 19).

- In den „Fachübergreifenden Themen“ im Teil B der Rahmenpläne für die Jahrgangsstufen 1-10 und die gymnasiale Oberstufe werden Lehrkräfte aller Unterrichtsfächer zur „Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity)“ aufgefordert. Hier wird insbesondere auf die „Wertschätzung (...) ethnischer, sprachlicher, religiöser und kultureller Vielfalt“ in Bildung und Erziehung verwiesen (Rahmenlehrplan 1-10 Berlin-Brandenburg, Teil B, S. 25). Auch das fachübergreifende Thema „Interkulturelle Bildung und Erziehung“ verweist auf die Relevanz der Bildung und Erziehung in Bezug auf Wahrnehmung und Wertschätzung von „kultureller, ethnischer, sprachlicher, sozialer und weltanschaulicher Vielfalt“ (ebenda, S. 31). Im Teil B des Rahmenlehrplans gymnasiale Oberstufe finden sich die genannten übergreifenden Themen mit gleicher Ausrichtung.

Neuer Fachteil C Geschichte im Rahmenlehrplan gymnasiale Oberstufe

- Im neuen Fachteil C Geschichte des Rahmenlehrplans für die gymnasiale Oberstufe (sukzessive unterrichtswirksam ab 2026/2027) ist das Basismodul „Nationalsozialistische Gewaltherrschaft 1933-1945“ im zweiten Kurshalbjahr verpflichtend. Die Vorgabe für das Basismodul 2 im zweiten Kurshalbjahr lautet explizit: „[...] Zudem wird die Ausgrenzung und Verfolgung rassistisch und politisch definierter Gegnerinnen und Gegner sowie die Vertreibung und Vernichtung der deutschen und europäischen Jüdinnen und Juden sowie von Sinti und Sintizze und von Roma und Romnja thematisiert. [...] Im Rahmen des Basismoduls eignen sich folgende Begriffe, Theorien bzw. Konzepte zur Einbindung in den Unterricht: Nationalsozialismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Euthanasie, Volksgemeinschaft, Totalitarismus, Lebensraumpolitik, Widerstand, Völkermord und Holocaust bzw. Shoah“ (S. 28).
- Die Auseinandersetzung mit der Ausgrenzung und Diskriminierung von Sinti und Roma kann dabei über folgende Aspekte erfolgen: Ideologische Grundlagen des Nationalsozialismus; der Zweite Weltkrieg als Expansions- und Vernichtungskrieg, insbesondere Vernichtungskrieg im Osten; Handlungsspielräume im Nationalsozialismus exemplarisch z.B. Täterinnen und Täter, Opfer sowie Zuschauerinnen und Zuschauer.
- Darüber hinaus bietet der neue Fachteil C Geschichte des Rahmenlehrplans für die gymnasiale Oberstufe Ansatzpunkte für eine weitere Thematisierung: Im Vertiefungs-

modul 1 „Migration als Teil der deutsch-deutschen Geschichte“ sowie im Vertiefungsmodul 5 „Zugänge über Biografien“ im zweiten Kurshalbjahr bieten sich Gelegenheiten, politische, kulturelle und soziale Einflüsse von Sinti und Roma zu thematisieren. Die Einflüsse von Geschichtskultur und Geschichte in Medien sind Inhalte des gesamten vierten Kurshalbjahres im neuen Fachteil C Geschichte. Auch hier sind Bezüge zur Kultur von Sinti und Roma möglich.

Neuer Fachteil C Politische Bildung im Rahmenlehrplan gymnasiale Oberstufe

- Im neu in Kraft getretenen Fachteil C Politische Bildung des Rahmenlehrplans für die gymnasiale Oberstufe (sukzessive unterrichtswirksam ab 2026/2027) ist die Auseinandersetzung mit „Ideologien der Ungleichwertigkeit (z. B. Antisemitismus, Rassismus, Sexismus)“ im ersten Kurshalbjahr verpflichtend (S. 19). In diesem Zusammenhang können die Geschichte und Gegenwart der Minderheiten der Sinti und Sintizze sowie Roma und Romnja sowie Merkmale des Antiziganismus thematisiert werden.
- Auch setzen sich die Schülerinnen und Schüler im vierten Kurshalbjahr gemäß dem vorliegenden neuen Fachteil C Politische Bildung verpflichtend mit der Frage „Welches Maß an sozialer Gleichheit ist erstrebenswert?“ auseinander. Die Thematisierung der Diskriminierung von Sinti und Roma kann dabei über folgende Inhalte erfolgen: „Darstellungen sozialer Ungleichheit (z. B. in Form von Erfahrungsberichten, TV-Dokumentationen oder Befragung außerschulischer Gesprächspartner wie Beratungsstellen), sozialstatistische Daten zum Ausmaß sozialer Ungleichheit und unterschiedliche Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit“ (S. 31).

Zu 6. c): Eine Reform des LADG ist aktuell nicht geplant, der Schwerpunkt liegt in dieser Legislaturperiode auf der Umsetzung des Gesetzes. Insofern findet aktuell auch keine Prüfung der Aufnahme weiterer Diskriminierungsmerkmale statt.

Zu 6. d): Auf die Möglichkeit einer Anerkennung als verbandsklageberechtigter Verband gemäß § 10 LADG wird auf den Internetauftritt der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung hingewiesen. Zudem informierte die LADS zuletzt mit Schreiben von September 2024 über 30 in Berlin ansässige Organisationen ausdrücklich über das Anerkennungsverfahren, die struktur- und einzelfallbezogene Verbandsklage sowie das kostenfreie Beanstandungsverfahren nach § 9 LADG. Die Träger geförderter Projekte werden im Rahmen von Projektgesprächen und Veranstaltungen wiederholt auf die Möglichkeit der Anerkennung als verbandsklageberechtigte Antidiskriminierungsverbände hingewiesen.

Zu 6. e): Nach Auffassung der Ombudsstelle ist die senatsseitige Einrichtung eines Rechtsschutzfonds sinnvoll, um die dargestellten erhöhten Barrieren bei der Rechtsmobilisierung und -durchsetzung abzubauen. Zu Konzepten für die Errichtung/Ausgestaltung eines Rechtsschutzfonds ist die Ombudsstelle nicht auskunftsähig.

Zu 6. f): Die Ansprechperson zu Antiziganismus des Landes Berlin ist durch ihre Ansiedelung in der für die Koordination der Berliner Prävention von Antiziganismus zuständigen Abteilung IV der SenASGIVA systematisch in die für sie relevanten Verfahrensabläufe des Berliner Senats eingebunden. Durch diese Einbindung in das Ressort „Antidiskriminierung“ erhält die Ansprechperson Zugang zu den für das Arbeitsfeld der Antiziganismusprävention relevanten Informationen und wird an Abstimmungsprozessen im Arbeitsfeld beteiligt. Darüber hinaus steht die Ansprechperson im stetigen Austausch mit verschiedenen Ressorts des Berliner Senats, kontaktiert diese und formuliert Empfehlungen zur Prävention von Antiziganismus. Weiterhin ist geplant, dass die Ansprechperson den Berliner Senat in regelmäßigen Berichten über Ergebnisse ihrer Arbeit und ihre fachlichen Einschätzungen unterrichtet.

Zu 6. g): Die Fragestellung war bereits Gegenstand der Schriftlichen Anfrage 19/20914 vom 18.11.2024 (dort Frage 7a). Auf die dortige Beantwortung wird verwiesen.

Zu 6. h): Auskünfte über Community-Zugehörigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern in Besetzungsverfahren des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin werden nicht erteilt, da eine datenschutzrechtliche Relevanz nicht ausgeschlossen werden kann. Generell wird darauf verwiesen, dass Community-Zugehörigkeiten im Rahmen von Auswahlverfahren weder abgefragt noch statistisch erfasst werden. Im hier erfragten Auswahlverfahren wurden alle eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt und bei Erfüllung der formalen Kriterien in den Auswahlprozess einbezogen.

Zu 6. i): Die Fragestellung war bereits Gegenstand der Schriftlichen Anfrage 19/20914 vom 18.11.2024 (dort Frage 7e). Auf die dortige Beantwortung wird verwiesen.

7. Nach welchen Kriterien wurde die Zusammensetzung des nach § 18 PartMigG vorgesehenen und im Januar 2025 eingesetzten „Beirats für Angelegenheiten von Roma und Sinti“ entschieden?

- a) Welche Ressourcen stehen dem Beirat zur Verfügung?
- b) Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem Beirat und den beteiligten Verwaltungseinheiten? In welcher Taktung finden Sitzungen statt?
- c) Wann und wie wurde entschieden, dass dem Beirat die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Integration, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Antidiskriminierung, sowie die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Jugend und Familie beisitzen? Warum nehmen nicht Vertreter*innen aller Senatsverwaltungen teil, wie ursprünglich geplant?

Zu 7.: Die Zusammensetzung des nach § 18 PartMigG vorgesehenen und im Januar 2025 eingesetzten „Beirats für Angelegenheiten von Roma und Sinti“ erfolgt gemäß des genannten Gesetzes. Die Vertretungen der Romnja, Roma, Sintizze und Sinti wurden in den Beirat gemäß der Verordnung über das Wahlverfahren zum Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti vom 24. Juni 2024 gewählt. Für nähere Informationen siehe: <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/rechtsextremismus-rassismus-antisemitismus/beirat-fuer-angelegenheiten-von-rom-nja-und-sinti-zze/> und <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/rechtsextremismus-rassismus-antisemitismus/beirat-fuer-angelegenheiten-von-rom-nja-und-sinti-zze/wahl-des-beirats/>.

Zu 7. a): Für den Beirat sind im Jahr 2026 Sachmittel für eine Prozessbegleitung und Moderation i.H.v. 5.000 € disponiert. Für die zivilgesellschaftliche Geschäftsstelle stehen nach aktuellem Stand für die Jahre 2026 und 2027 jeweils Zuwendungsmittel i.H.v. 105.000 € zur Verfügung.

Zu 7. b): Die Zusammenarbeit erfolgt bisher im Rahmen der Sitzungen sowie durch schriftlichen und mündlichen Austausch zu aktuell anstehenden Themen. Die zivilgesellschaftliche Geschäftsstelle fungiert hierbei als Schnittstelle, damit Informationen in beide Richtungen gebündelt weitergegeben werden können. Da sich der Beirat erst vor einem Jahr konstituiert hat und das Amt der Ansprechperson erst seit zehn Monaten besetzt ist, müssen sich weitere Formen der Zusammenarbeit noch entwickeln. Die Sitzungen finden gemäß der am 19.11.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung drei Mal jährlich statt.

Zu 7. c): Im Rahmen der Erarbeitung der Novelle des PartIntG wurde im Jahr 2020 entschieden, dass der Beirat im novellierten Gesetz verankert werden soll. Die Ausarbeitung des entsprechenden § 18 erfolgte auf Basis von verschriftlichten Ergebnissen der Abstimmungen zwischen Abgeordneten und einschlägigen Vertretungen der Roma und Sinti Communities. Aus den Ergebnissen ging hervor, dass Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Beirat vertreten sein sollen, aber nicht welche. Gemäß der Themen, die der Beirat vornehmlich bearbeiten sollte, wurden die entsprechenden Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Gesetz benannt. Der Beirat kann die Aufnahme zusätzlicher beratender Mitglieder beschließen. Die Bestimmungen des § 18 durchliefen wie das gesamte Gesetz die in Gesetzgebungsverfahren üblichen Beteiligungsschritte. Eine Erweiterung der Mitglieder oder Beisitzenden des Beirats wurde nicht angemerkt, so blieb die im Referentinnenentwurf vorgeschlagene Zusammensetzung im PartMigG bestehen.

8. Wie steht der Senat zu einem humanitären Bleiberecht für Rom*nja aus historischer Verantwortung Deutschlands und Berlins, wie unter anderem in der Drucksache 19/1552 mit dem Titel „Historische Verantwortung wahrnehmen – Für ein Bleiberecht für Rom*nja“ und von vielen Selbstvertretungen und Nichtregierungsorganisationen gefordert?

- a) Wie steht die Verwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) zu einem humanitären Bleiberecht für Rom*nja aus historischer Verantwortung Deutschlands und Berlins?
- b) Wie steht die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) zu einem humanitären Bleiberecht für Rom*nja und Sinti*zze aus historischer Verantwortung Deutschlands und Berlins, gerade im Hinblick darauf, dass ein solches vielfachen Diskriminierungen entgegenwirken könnte?
- c) Falls eine solche Bleiberechtsregelung auf Basis vermeintlich nicht möglicher sicherer Zugehörigkeit zu den Gruppen der Sinti*zze und Rom*nja ausgeschlossen wird: Wie erklärt die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, dass sie laut eigener Aussage Menschen mit Romnja-/Roma-Zugehörigkeit aufenthaltsrechtlich im Willkommenszentrum berät und unterstützt? Wie findet hier die genannte Prüfung der ethnischen Zugehörigkeit statt?
- d) Welche Formen der Diskriminierung könnte ein solches Bleiberecht aus Sicht der Antidiskriminierungsverwaltung abmildern, bspw. im Umgang mit Behörden?
- e) Wie steht der Senat zu den geschichtsvergessenen Aussagen des CDU-Abgeordneten Timur Husein zum Bleiberecht für Sinti*zze und Rom*nja sowie dessen Verwendung der rassistischen Fremdbezeichnung und wie positioniert sich der Senat zu Rücktrittsforderungen an Husein?
- f) Wie viele Rom*nja aus Südosteuropa (insb. Westbalkan, Moldau, Georgien) leben mit welchem Aufenthaltsstatus in Berlin? Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche sind darunter (wenn möglich nach Altersgruppen auflisten)?
- g) Welche Unterstützungsangebote und Ansprechstrukturen bestehen seitens Senat und Bezirken spezifisch für geflüchtete Rom*nja?
- h) Warum ist die Zahl der Abschiebungen, insbesondere nach Moldau, von denen u.a. laut Berliner Flüchtlingsrat häufig Rom*nja betroffen sind, 2024 und auch bereits im 1. Halbjahr 2025 so stark gestiegen? Bitte Zahlen der Abschiebungen nach Moldau aufschlüsseln nach Monat!
- i) Inwiefern könnten Abschiebungen von Rom*nja durch Anerkennung als Härtefall in der Härtefallkommission verhindert werden bzw. ein Bleiberecht ermöglicht werden?
- j) Wie rechtfertigt der Senat, insbesondere die Innenverwaltung, Abschiebungen nach Moldau bzw. deren Prüfung, trotz der Gerichtsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs, dass Teile Moldaus nicht sicher sind?
- k) Wie nimmt konkret SenASGIVA Einfluss auf SenInnSport im Hinblick auf ein Bleiberecht für Rom*nja und die verschärzte Abschiebepraxis nach Moldau? In welchen Gesprächsrunden und Arbeitsgruppen spricht SenASGIVA mit SenInnSport dazu und was konnte dabei erreicht werden? Wenn dazu kein Austausch zwischen den beiden Verwaltungen stattfindet, warum nicht?
- l) In welcher Versorgungslage befinden sich Rom*nja aus der Ukraine in Berlin, welche häufig ursprünglich aus Moldau kommen?
- m) Wie rechtfertigt der Senat die mangelnde Beschulung insbesondere von Rom*nja aus Moldau aufgrund von ethnisierenden Annahmen oder wegen generalisierten Annahmen zu ihrer Aufenthaltperspektive? Welche Maßnahmen sind diesbezüglich geplant?

Zu 8.): Die Fragestellung war bereits Gegenstand der Schriftlichen Anfrage 19/20914 vom 18.11.2024 (dort Frage 10 a.). Auf die dortige Beantwortung wird verwiesen.

Zu 8. a): Siehe Antwort zu Frage 8.).

Zu 8. b): Die Einführung eines generellen Bleiberechts für diese Zielgruppe wird als nicht umsetzbar gesehen, da mangels formaler Definition der Zielgruppe eine genaue Bestimmung des Personenkreises, für den die Regelung gelten soll, kaum möglich sein wird. So wäre weiterhin nicht gewährleistet, dass alle von dieser Regelung umfasst wären, für die ein Bleiberecht ermöglicht werden soll. Stattdessen sollte der Fokus auf die Ermöglichung eines individuellen Bleiberechts gelegt werden. Maßgeblich ist über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aufzuklären und zu informieren. Dafür ist eine umfassende Rechtsberatung essentiell.

Zu 8. c): Im Willkommenszentrum wird die ethnische Zugehörigkeit nicht geprüft. Die Beratung und Unterstützung erfolgt auf der Grundlage entsprechender Selbstauskunft der Ratsuchenden. Die Romnja-/Roma-Zugehörigkeit wird nicht abgefragt oder statistisch erfasst.

Zu 8. d): Zu den möglichen Auswirkungen eines solchen Bleiberechts liegen der Antidiskriminierungsverwaltung keine Erkenntnisse vor.

Zu 8. e): Der Berliner Senat kommentiert keine Einzelaussagen von Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses. Grundsätzlich lehnt der Berliner Senat jegliche diskriminierende Fremdbezeichnungen für Sinti*zze und Rom*nja im politischen Diskurs ab und macht sich solcherlei Bezeichnungen nicht zu Eigen.

Zu 8. f): Es gibt keine staatliche Erfassung der Angehörigen nationaler Minderheiten. In der AZR-Statistik wird keine Ethnie erfasst, sodass dem Senat hierzu keine statistischen Zahlen vorliegen. Zahlenangaben über nationale Minderheiten in Deutschland beruhen heutzutage nur auf Schätzungen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges werden in der Bundesrepublik Deutschland generell keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben. Hintergrund dessen ist zum einen die Verfolgung solcher Minderheiten während der nationalsozialistischen Gewaltenherrschaft. Zum anderen bestehen völkerrechtliche Bedenken. Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten legt fest: "Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen."

Zu 8. g): Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung berät und unterstützt Menschen mit Romnja-/Roma-Zugehörigkeit aufenthaltsrechtlich im Willkommenszentrum und bringt Einzelfälle in die Berliner Härtefallkommission ein.

Zu 8. h): Die Anzahl moldauischer Staatsangehöriger, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, ist seit 2021 erheblich angestiegen und seitdem auf einem hohen Niveau. Moldau ist für Berlin seit Jahren das zugangsstärkste Herkunftsland. Asylanträge von Moldauerinnen und Moldauern werden binnen kurzer Zeit als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel bleiben regelmäßig erfolglos.

Ein Anstieg der Rückführungen moldauischer Staatsangehöriger im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr war nicht zu verzeichnen; 2025 waren die Rückführungszahlen vergleichsweise hoch. Dies liegt in der unverändert guten Zusammenarbeit mit den moldauischen Behörden begründet und ist auch ein Ergebnis der Umsetzung des 5-Punkte-Plans vom September 2024 zur Steigerung der Rückführungen. Gemessen an dem Anstieg und der anhaltend hohen Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen aus Moldau ist der Anstieg der Rückführungen noch als vergleichsweise moderat zu bewerten.

Die Rückführungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an den Herkunftsstaaten (=Staatsangehörigkeit) der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Rückführungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Rückführungen erfolgt durch das LEA nicht. Die Rückführung von moldauischen Staatsangehörigen ergibt sich für die Jahre 2024 und 2025 aus nachfolgender Übersicht.

2024	
Monat	Anzahl
Januar	12
Februar	0
März	52
April	59
Mai	71
Juni	1
Juli	56
August	25
September	57
Oktober	41
November	33
Dezember	91
gesamt	498

2025	
Monat	Anzahl
Januar	49
Februar	30
März	63
April	88
Mai	39
Juni	38
Juli	48
August	70
September	48
Oktober	41
November	51
Dezember	30
gesamt	595

Quelle: Fachverfahren des Landesamts für Einwanderung, Stand 31.12.2025

Zu 8. i): Die Frage war bereits Gegenstand der Schriftlichen Anfrage 19/20914 vom 18.11.2024 (dort Frage 10 e). Auf die dortige Beantwortung wird verwiesen.

Zu 8. j): Die Zuständigkeit für die Beurteilung zielstaatsbezogener Sachverhalte im Einzelfall, wie zum Beispiel der Sicherheitslage im Herkunftsland, liegt beim BAMF. Für eine eigene, davon ggf. abweichende Beurteilung zielstaatsbezogener Sachverhalte fehlt dem LEA die

Entscheidungsbefugnis. Das LEA ist wegen der Bindungswirkung gemäß § 42 Satz 2 AsylG an die Entscheidungen des BAMF gebunden.

Die Republik Moldau ist mit Wirkung zum 23.12.2023 in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufgenommen worden. Soweit sich die Frage auf das Urteil des EuGH vom 4. Oktober 2024, Az. C-406/22, und dabei auf die Region Transnistrien bezieht, hat der EuGH festgehalten, dass die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht auf Teilgebiete beschränkt sein darf und dass die Bedingungen für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat im gesamten Staatsgebiet erfüllt sein müssen. Der EuGH stellte allerdings klar, dass die Ausrufung eines Notstands und die daraus resultierenden Maßnahmen nicht automatisch bedeuten, dass ein Land nicht mehr als sicher gilt. Die Einstufung als sicherer Drittstaat und die Bewertung der Sicherheitslage obliegt dem Bundesgesetzgeber. Mit der neuen EU-Asylverfahrensverordnung sind außerdem mehrere Änderungen der Vorschriften zu sicheren Drittstaaten eingeführt worden. Die Änderungen umfassen unter anderem die Möglichkeit, einen Drittstaat unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicher zu benennen.

Zu 8. k): Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung bringt Einzelfälle in die Berliner Härtefallkommission ein. In der Härtefallkommission werden diese Fälle mit der Innenverwaltung beraten. Die Beratungsinhalte und Ergebnisse unterliegen der Schweigepflicht. Sowohl die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als auch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Landesbeirats für Partizipation sowie des Beirats für Migration teil und beraten dort mit den anderen Beiratsmitgliedern die Themen Bleiberecht und Abschiebungen.

Zu 8. l): Die konkrete Anspruchsberechtigung folgt jeweils aus dem individuellen Aufenthaltsstatus. Soweit Roma und Romnja aus der Ukraine in Berlin eine Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites oder Zwölftes Buch. Soweit diese Voraussetzung noch nicht erfüllt sein sollte, besteht bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Eine Differenzierung nach ethnischer Herkunft findet im Rahmen der Leistungsgewährung nicht statt.

Zu 8. m): Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind keine Fälle bekannt, in denen insbesondere Roma und Romnja aus Moldau unzureichend oder gar nicht beschult werden. Kinder und Jugendliche aus der Region Moldau haben, wie in Frage 2 aufgeführt,

das Recht auf Schulbesuch an öffentlichen Schulen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Kinder aufgrund des fehlenden Aufenthaltstitels ihrer Sorgeberechtigten nicht als schulpflichtig gelten.

9. Inwiefern ist eine Fortführung des Berliner Aktionsplan Roma nach Auslaufen der offiziellen Projektlaufzeit Ende 2025 geplant?

- a) Welche Maßnahmen werden aktuell aufgrund dieses Aktionsplans durchgeführt?
- b) Wie weit sind derzeit die Überlegungen zur Weiterentwicklung des Roma-Aktionsplans in ein Landesprogramm gediehen? Welche Abwägungen sind hierbei aus Sicht des Senats zu treffen, und welche weiteren Schritte will er diesbezüglich in Abstimmung mit Organisationen von Rom*njä und Sinti*zze einleiten? Gibt es einen Zeitplan (falls ja, bitte konkrete Angaben machen!)?
- c) Plant der Senat eine Handlungsstrategie gegen Antiziganismus/Diskriminierung von Rom*njä und Sinti*zze? Wenn nein, warum nicht?
- d) Welche Empfehlungen aus dem Evaluierungsprozess zur Weiterentwicklung des Roma-Aktionsplans hat der Senat bislang umgesetzt und nicht umgesetzt und warum?

Zu 9.): Eine Fortführung der Maßnahmen des Berliner Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma erfolgt.

Zu 9. a): Eine Übersicht der Maßnahmen des Aktionsplans, welche aktuell fortgeführt werden, kann dem sechsten Umsetzungsbericht 2023-2024 entnommen werden: <https://www.parlament-berlin.de/adoservice/19/Haupt/vorgang/h19-0008.F-v.pdf> .

Zu 9. b): In den letzten Jahren wurde der Aktionsplan infolge einer umfassenden externen Evaluation 2018/2019 stärker auf die Dimensionen Partizipation, Antidiskriminierung und Rechtsdurchsetzung ausgerichtet. Zugleich wurden die Qualitätssicherungsmaßnahmen ausgebaut. Die künftige Ausgestaltung weiterer zielgerichteter Politikmaßnahmen soll unter Miteinbeziehung des Beirats für Angelegenheiten der Roma und Sinti erfolgen. Der Zeitplan hierfür wird mit diesem Gremium abgestimmt.

Zu 9. c): Der Berliner Senat befindet sich zur Frage, ob eine Handlungsstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Roma, Romnja, Sinti und Sintizze erarbeitet werden soll, in Beratung mit dem Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti. Die Gespräche hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 9. d): Der Umsetzungsstand wurde in den letzten drei Umsetzungsberichten des Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma, welche dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurden, ausführlich dargestellt. Die Umsetzungsberichte können unter den folgenden Links abgerufen werden:

<https://www.parlament-berlin.de/adoservice/19/Haupt/vorgang/h19-0008.A-v.pdf>;
<https://www.parlament-berlin.de/adoservice/19/Haupt/vorgang/h19-0008.D-v.pdf>;
<https://www.parlament-berlin.de/adoservice/19/Haupt/vorgang/h19-0008.F-v.pdf> .
(jeweils Zugriff am 16.01.2026).

Zahlreiche Handlungsempfehlungen wurden bereits im Rahmen eines intensiven Weiterentwicklungsprozesses umgesetzt. Dazu gehören:

- der Ausbau und die Verzahnung der Ansätze zur Sozialberatung, zur Sprachmittlung an Schulen und bei Behördengängen, zur vorübergehenden Unterbringung für Familien mit Kindern ohne Sozialleistungsbezug;
- die Stärkung der politischen Partizipation durch Community-Building;
- der Ausbau der Antidiskriminierungsberatung;
- die fortlaufende Professionalisierung der Projekt- und Verwaltungsmitarbeitenden durch integrierte Fortbildungen im Rahmen des moderierten Programmdialogs zum Aktionsplan mit Fokus auf Rechtsdurchsetzung, Ausbau der Antidiskriminierungskompetenzen sowie Vernetzung;
- der Ausbau der Ansätze zur Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus mit Fokus auf sensibilisierenden Maßnahmen für Verwaltung und Träger;
- die konsequente Miteinbeziehung von Vertretungen der Communities in der Gestaltung zielgerichteter Maßnahmen, die Einsetzung des Beirats für Angelegenheiten von Roma und Sinti sowie die direkte Mitsprache der Roma-Communities im Landesbeirat für Partizipation;
- die Herausnahme bestimmter Bildungs- und Gesundheitsmaßnahmen aus dem Aktionsplan zur Vermeidung einer Ethnisierung sozialer Probleme;
- Die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung nichtversicherter Menschen über die Clearingstelle;
- Der Ausbau der Sprachmittlung im Gesundheitsbereich.

Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch den Senat weiterhin begleitet. Im Rahmen von Gremienarbeit und Fachministerkonferenzen setzt sich das Land Berlin für die Verringerung institutioneller Barrieren, Verbesserung des Zugangs zu Regeldiensten und für die Sicherstellung des Zugangs zum Rechtsschutz für von Antiziganismus betroffene Personen strategisch ein. Für die nachhaltige Umsetzung der destrukturellen und langfristig angesetzten Handlungsempfehlungen ist zugleich eine auskömmliche Finanzierung erforderlich.

10. Wie ist nach Kenntnis des Senats der aktuelle Stand im Hinblick auf die Beeinträchtigung des „Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas“ aufgrund geplanter Trassen des öffentlichen Nahverkehrs?

- a) Was hat der Berliner Senat unternommen, um den vollständigen Erhalt des Denkmals zu sichern, wie hat sich welche Senatsverwaltung zu der Beeinträchtigung des Denkmals positioniert?
- b) Wie ist nach Kenntnis des Senats der aktuelle Planungsstand in Zusammenhang mit den Bauarbeiten zur S21 im Umfeld des Denkmals für die ermordeten Rom*nja und Sinti*zze Europas? Für welchen Zeitraum ist nach Kenntnis des Senats die Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen, insbesondere das Fällen von Bäumen und das Entfernen von Büschen, geplant? Wie viele Bäume und wie viele Büsche sind davon betroffen?
- c) Welche Selbstvertretungen von Rom*nja und Sinti*zze sowie im Bereich der Erinnerungsarbeit und im Bereich von Antiziganismus waren bei den Beratungen in Berlin und denen auf Bundesebene nach Kenntnis des Senats beteiligt und auf welche Weise und anhand welcher Kriterien wurden die Organisationen oder Einzelpersonen ausgewählt? Inwiefern spiegelt die Auswahl die gesamte Rom*nja und Sinti*zze Community in Berlin und Deutschland wider?
- d) Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um die Beeinträchtigung des Mahnmals zu verhindern und einen vollständigen Erhalt zu ermöglichen?
- e) Gibt es schon einen Termin für den Beginn der Bauarbeiten und wenn ja, für wann ist dieser derzeit geplant?

Zu 10.): Im Bereich des Mahnmals wird derzeit ausschließlich die Trasse des zweiten Bauabschnitts der S21 (2. BA S21) geplant. Derzeit befindet sich das Vorhaben im Planfeststellungsverfahren, das durch das Eisenbahn-Bundesamt unabhängig durchgeführt wird. Erst mit dem rechtsgültigen Planfeststellungsbeschluss werden genauere Aussagen zu dem Umfang der Bauarbeiten im Bereich des Mahnmals und seiner Umgebung getroffen werden können.

Zu 10. a): Im Zuge der Planungen für die S21 wurden im Bereich zwischen Hauptbahnhof und Potsdamer Platz 15 Varianten mit teilweise mehreren Untervarianten geprüft, um die verschiedenen Rahmenbedingungen in dieser komplexen Umgebung möglichst weitgehend einhalten zu können. Im Ergebnis der Variantenuntersuchungen wurde letztendlich die Variante 12h als Vorzugsvariante ausgewählt, da sie die Anforderungen insgesamt am besten erfüllt und u.a. die Beeinträchtigungen des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas minimiert.

Im weiteren Planungsprozess wird durch die DB und den Senat geprüft, wie die unvermeidlichen bauzeitlichen Eingriffe soweit wie möglich abgemildert werden können. Um diesen Prozess mitzustalten, wird der Senat auch die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Sinti und Roma und die Familie des Künstlers Dani Karavan einbeziehen.

Zu 10. b): Nach aktuellem Stand bleibt das Mahnmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas in seiner Funktion dabei erhalten und das Andenken an die

Opfer wird gewahrt. Beeinträchtigungen aufgrund des vorgesehenen Baus der S21 können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da u.a. der Zugangstunnel für den Austausch der Blume umgebaut werden muss. Dieser Umbau wird vor den eigentlichen Baumaßnahmen als sog. „vorgezogene Baumaßnahme“ erfolgen müssen, voraussichtlich etwa Ende 2027. Die Abstimmungen mit den Verantwortlichen des Denkmals zur Planung des Umbaus laufen derzeit. Im Umfeld und Randbereich des Denkmals werden einige Bäume und Büsche gefällt und neu gepflanzt werden müssen. Es ist das Ziel die Eingriffe in die Vegetation während des Baus so gering wie möglich zu halten sowie eine Wiederaufforstung im Anschluss durchzuführen. Der genaue Umfang der Maßnahmen steht noch nicht fest und ist abhängig von den Ergebnissen der Abstimmungen und Planungen.

Zu 10. c): Die Community der Sinti, Sintizze, Roma und Romnja in Berlin, Deutschland und z.T. darüber hinaus ist sehr vielfältig, wodurch es herausfordernd ist, alle Selbstvertretungen gleichermaßen zu beteiligen. Hinzu kommt, dass sich die Planungen, insbesondere die Trassensuche mit Varianten, über einen ungewöhnlich langen Zeitraum hingezogen haben. Das ist v.a. auch auf das Ziel des Senats sowie der DB zurückzuführen, eine möglichst konfliktfreie Lösung zu finden. Gleichwohl wurde (und wird) durch den Senat und die DB versucht, die Beteiligung der Sinti und Roma Community so breit aufzustellen wie möglich, um möglichst die Gesamtheit der Roma, Romnja, Sinti und Sintizze zu erreichen. Zu den durchgeführten Abstimmungsgesprächen wurden daher u.a.:

- der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma,
- die Stiftung Denkmal für die Ermordeten Juden Europas,
- die RomnoKher gGmbH (als Unterstützer des Aktionsbündnis „Unser Denkmal ist unantastbar!“),
- Romeo Franz als Mitglied des Europäischen Parlaments,
- die Stiftung „Hildegard-Lagrenne-Stiftung für Bildung, Inklusion und Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland“,
- der Romaniphen e.V.,
- die Initiative Sinti-Roma-Pride,
- der Amaro Foro e.V.,
- die Vereinigung für die Verständigung von Rom (Roma und Sinti) und Nicht – Rom e.V.,
- die Bundesvereinigung der Sinti und Roma e.V.,
- der Bundes Roma Verband e.V.,
- der RomaTrial e.V.,
- der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V.,
- das beteiligte Architekturbüro bhvt und

- die Tochter des verstorbenen Künstlers Dani Karavan, Noa Karavan eingeladen.

Der Senat und die DB sind darüber hinaus weiterhin bemüht auch weitere Selbstvertretungen oder Beteiligte zu informieren und einzubeziehen, sofern dieser Wunsch besteht. So wurde etwa zwischenzeitlich der Beirat für Angelegenheiten von Roma, Romnja, Sinti und Sintizze über die Ansprechperson des Landes Berlin zu Antiziganismus informiert und wird zukünftig mit eingeladen.

Zu 10. d): Die sehr umfangreichen Planungen und Abstimmungen bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens hatten das Ziel, die potentiellen Eingriffe in das Mahnmal so gering wie technisch möglich zu gestalten. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) entscheidet nach erfolgter Planung nun im Planfeststellungsverfahren über die Maßnahme und auch, ob und inwieweit in das Mahnmal eingegriffen werden darf. Im Planfeststellungsverfahren gab es die Möglichkeit für die Betroffenen, sich zur Planung zu äußern. Das EBA wird die eingegangenen Einwendungen prüfen und abwägen, um auf dieser Grundlage den Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Ziel des Senats ist es, in Abstimmung mit der DB, den zuständigen Behörden (bspw. Denkmalamt, Straßen- und Grünflächenamt etc.) und auch unter Einbeziehung der Roma, Romnja, Sinti und Sintizze Community zu prüfen, wie die Umsetzung des vom EBA zu erlassenen Planfeststellungsbeschlusses unter Schonung des Mahnmals erfolgen kann und wie eine Wiederherstellung des betroffenen Bereiches erfolgen kann.

Zu 10. e): Einen konkreten Termin für den Start der Bauarbeiten der S21 2. BA gibt es noch nicht. Dieser kann erst abgestimmt werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss erfolgt ist, da durch diesen die Grundlagen für eine Umsetzung gelegt werden. Einzelne vorgezogene Baumaßnahmen werden bereits durchgeführt oder sind geplant (vgl. Punkt b).

Berlin, den 20. Januar 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung